



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen I.5 – 170.000.107-00172
Bearbeiter Ulrich Striegel
Durchwahl

An alle
Schulleiterinnen und Schulleiter der
öffentlichen Schulen in Hessen
über die
Staatlichen Schulämter

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 2. Februar 2022

nachrichtlich:

Hessische Lehrkräfteakademie
Hessisches Ministerium für Soziales
und Integration
Hessisches Ministerium des Inneren
und für Sport
Hauptpersonalrat der Lehrerinnen
und Lehrer
Landeschülerversammlung
Landeselternbeirat

Verdoppelung der Kostenobergrenzen für Schulwanderungen und Schulfahrten Erlass vom 7. Dezember 2009 (ABl. 2010, S. 24)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vorgriff auf die beabsichtigte Neuregelung des o. g. Erlasses wird Nr. VI., Kosten, wie folgt gefasst:

1. Die von den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern aufzubringenden Gesamtkosten – Fahrtkosten, Unterkunft, Verpflegung und Nebenkosten (z. B. Eintrittsgelder) – sollen bei

- Inlandsfahrten höchstens 300 €
- Auslandsfahrten höchstens 450 €

je Schülerin oder Schüler betragen.

Ein längerfristiges Ansparen wird empfohlen.

2. Bei langfristiger Ansparung dürfen die Gesamtkosten für die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schülern bei

- Inlandsfahrten 600 €
- Auslandsfahrten 900 €

nicht übersteigen.

3. Die Schule hat darauf zu achten, dass die von den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern aufzubringenden Gesamtkosten sich nicht nur an den zulässigen Höchstgrenzen, sondern vorrangig an den finanziellen Möglichkeiten der Eltern oder der volljährigen Schülerinnen und Schüler orientieren.

Dieser Erlass tritt am 2. Februar 2022 in Kraft.

gez. Striegel